



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

LXIV. Tax deren gerichtlicher Salarien/ und Belohnung der
Hoff-Gerichts-Personen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

Vom 20. Decembris, biß auff das Fest SSum
Trium Regum.

Vom Sontag Esto mihi, usque Invocavit.

à Festo Palmarum, biß auff Sontag Quafimodò.

Von Pfingsten/ biß auff Sontag SSmæ Trinitatis.

Vom Abend S. Jacobi, biß auff den ersten Septem-
bris allenthalben einschließlic.

Darzu alle feyrliche Fest zu Gottes / und seiner hei-
ligen Ehr durchs ganze Jahr.

2. Und damit die Partheyen / und ihre sachen jeder-
zeit desto baldter / ehe / und mehr befördert werden /
sollen unser Hoff-Richter / und Assesores in zeit sol-
cher Ferien / oder auch sonsten (doch außser der Son-
täge / und hohen Festen) nicht allein mit fassung der
Urtheil / und Bescheiden sich fertigen / sondern auch
auff einkommende Supplicationes / Ladung / und
Processen erkennen / und außgehen lassen / doch
terminum comparitionis nicht anders / dan nach
Ausgang der Ferien ansehen.

TITULUS LXIV.

Tax der gerichtlichen Salarien / und Be-
lohnung deren Hoff-Gerichts Personen.

Für

Für eine Ladung in causa simplicis querelæ, item
in causa appellationis, unà cū compulsorialibus

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Pro Mandato poenali in causa simplicis querelæ

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Für eine blossse Inhibition in Appellations-Sachen

Notario 18 pfen.

Zu siegelen 18 pfen.

Pro arctiore inhibitione mit angehenckter Ladung
ad videndum se incidisse &c.

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Pro solis compulsorialibus in causa appellationis

Notario 18 pfen.

Zu siegelen 18 pfen.

Pro arctioribus compulsorialibus

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Für citation, inhibition, und Compulsorialen zu-
gleich

Notario 4 Schil.

Zu siegelen 4 Schil.

Für eine in Processu vorfallende schlechte / oder ge-
ringe Ladung

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Compass-Brieffe

Notario	3 Schil.
Zu siegelen	3 Schil.
Für Ladung wieder die Zeugen cū denunciatione	
Notario	3 Schil.
Zu siegelen	3 Schil.
Für schärffere Ladung sub poena	
Notario	3 Schil.
Zu siegelen	3 Schil.
Für Verhörung eines jeden Zeugen	
Dem Verhörer	12 Schil.
Notario	3 Schil.

Wären aber viele Fragstücke übergeben / und die Sache weitläufftig / soll die Mehrung beym Richter stehen / und dessen ermessen heimbgestellet seyn.

Vom Zeugen-Verhör außershalb der Stadt / von jedem Tag still-liegen / auch auß- und abziehen ohne Zehrung / so der Producent entrichten soll

Examinatori	2 Thlr.
Notario	1 Thlr.

Worunter alsdan die Jura examinis mit begriffen seyn.

Für ein Executorial-Befelch cum inserta deductione

ctione causæ, & processus, ad Judicem executionis 8 Notario 15. schil. 9. pfen.

Zu siegelen 15. schil. 9. pfen.

Für Poenal, und schärfere Executorialen cum citatione ad videndum se incidisse

Notario 3 Schil.

Zu siegelen 3 Schil.

Für annotation einer gerichtlichen Vollmacht Procuratoris ad Protocollum constituti

Notario 2 Schil.

Für annotation eines jeden Substantial / wie auch schlechten Termins /

Notario 2 Schil.

Wan die Partheyen zu ihrer privat instruction copiam terminorum begehren / soll der begehrende Theil für jedes Blat zahlen

Notario 2 Schil.

Der Procurator hat für einen jeden Termin, er sey substantial, oder nicht / von seinem Principali

3 Schil.

Sofern aber in der Sachen Acta geschrieben werden / soll dem Notario für Abschrift der Terminen / wie weit dieselbe in Actis an Blättern sich belauffen / nichts gegeben werden;

Für jedes Blat Copeyen deren insinuandorum		
	Notario	8 pfen.
Pro conscriptione actorum, von jedem Blat		
		1 Schil.
Pro collatione		
		2 pfen.
Pro Sigillo finali actorum		
	Judici Aulico	1 Thlr.
Für Urkund Curatorii vel Tutorii		
	Notario	5 schil. 3 pfen.
	Zu siegelen	1 Thlr.
Pro copia eines Bey-Urtheils		
	Notario	2 Schil.
Pro copia definitivæ		
	Notario	3 Schil.
Pro documento sententiæ, & appellationis interpositæ ac inhæfionis		
	Notario	6 Schil.
Und wan dieselbe sub Sigillo seyn müssen		
	Zu siegelen	6 Schil.
Dem Botten pro viatico für jede Meil		
		2 schil. 4. pfen.
Pro insinuatione		
		2 schil. 4 pfen.
Wan aber einem Botten viele Processen in einem		
Ohrt zu exequiren / und außzurichten befohlen		
würden / soll alsdan solches jederzeit zu Mäßi-		
		gung

gung unsers Hoff-Richters stehen / auch derselbe Botte / was ihme also taxirt wird / damit zufrieden / und begnügig seyen / und die Partheyen / darüber nicht beschwehren / auch jedesmahl über den Empfang die zahlende Parthey quitiren.

Pro receptione juramenti dandorum, & respondendorum, si in eadem audientia uterq; juret.

Judici 12 Schil.

Notario 3 Schil.

Pro communicatione rationum decidendi dem Referenten wegen deren Auffsuch- und revidirung

10 schil. 6 pfen.

Notario von jeden Bogen 2 Schil.

Pro Mandato manutenentiæ

Notario 15 schil. 9 pfen.

zu siegelen 15 schil. 9 pfen.

Pro Confirmatione Testamenti

Notario 10 schil. 6 pfen.

zu siegelen 1 Rthlr.

Pro Mandato arresti

Notario 15 schil. 9 pfen.

zu siegelen 15 schil. 9 pfen.

Pro attestato publico

Notario 10 schil. 6 pfen.

zu siegelen 1 Rthlr.

Si 2

Pro

Pro receptione testamenti ad Acta, wan es extra
locum Judicii geschicht / denen anwesenden Hoff-
Richteren / und Assessoren

Jedem	2 Ehlr.
Notario	1 Ehlr.

Wan es aber in Judicio geschicht / wird die halb-
scheid bezahlt.

Pro publicatione Testamenti dem anwesenden
Hoff-Richtern / und Assessoren

Jedem	1 Ehlr.
Notario	10 schil. 6 pfen.

Die Sportulen / und Diäten-Gelder sollen pro ra-
ta temporis, & laboris / so darzu verwendet wor-
den / taxirt werden

Jedoch sollen besagte Sportulen / wan die Acta weit-
läuffig seyn / höher nicht / als von jeder Sexter-
nion ad 9 Schil. 4 Pfen. extendirt werden.

TITULUS LXV.

Ordnung und Tax deren Gerichts-Ge-
fällen / wie dieselbe bey denen Unter-Gerichtern oh-
ne unterscheid in denen Städten / und auff dem
Lande bezahlt / und erhoben werden sollen.

In